

STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten



Inhaltsverzeichnis

Editorial..... 1
 Zeit für Steuerentlastungen ist überreif!..... 1

Steuerpolitik und Steuerrecht..... 3
 BFH-Urteil zur Berechnung der 44 Euro-Freigrenze bei Sachbezügen..... 3
 Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnungen sind verfassungsgemäß..... 6
 Urteil zu Betriebsveranstaltungen - steuerliche Behandlung von Absagen..... 8

Aktuelle Haushaltspolitik..... 11
 Entwicklung der Steuereinnahmen bis Juli 2018..... 11
 Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2018..... 12

Bürokratieabbau 15
 DIHK macht Vorschläge zum Abbau von Statistikpflichten 15
 Unternehmensbefragung zu Fristen bei der Umsatzsteuer - Bürokratieentlastung möglich?..... 16

Rezensionen 17
 Tax Compliance - Steuerstrafrechtliche Verantwortung im Unternehmen..... 17
 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre 18
 ABC der Finanzbuchhaltung 19

Editorial

■ Zeit für Steuerentlastungen ist überreif!



Dr. Rainer Kambeck
 Leiter Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik,
 Mittelstand

„Was die Weltwirtschaft angeht, so ist sie verflochten“ – dieser Aphorismus von Kurt Tucholski ist heute noch genauso richtig wie vor fast 100 Jahren, die seit seiner Aussage vergangen sind. Wie stark unterschiedliche Volkswirtschaften voneinander abhängen, wissen wir spätestens seit der Finanz- und Wirtschaftskrise, deren Auswirkungen Politik und Bürger vieler Länder noch heute intensiv beschäftigen. Mit der Krise verbunden war eine enorme Zunahme der öffentlichen Verschuldung, mit der in der Regel versucht wurde, die Krise zu überwinden. Dass aus der Krise in einigen Ländern dann eine Staatsschuldenkrise wurde, ist bekannt.

Auch Deutschland hat in den Jahren der akuten Krise seine Staatsverschuldung erheblich ausgeweitet. In der Spitze betrug der Anteil der öffentlichen Schulden am Bruttoinlandsprodukt (BIP) 78 Prozent. Erst in diesem Jahr wird dieser Anteil in Deutschland wieder unter die für die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion relevante

Höchstgrenze von 60 Prozent sinken. Viele Ökonomen argumentieren zwar, dass die Rückführung dieser Schuldenquote kein Verdienst der verantwortlichen Regierungen war und ist, sondern in erster Linie auf die robuste wirtschaftliche Entwicklung hierzulande und die anhaltend niedrigen Zinsen und den daher deutlich geringeren Zinszahlungen Deutschlands zurückzuführen seien. Das ist nicht falsch, steht aber bei der aktuellen Haushaltsaufstellung und der damit verbundenen Priorisierung der politischen Vorhaben der aktuellen Bundesregierung für die kommenden Jahre nicht im Vordergrund.

Fest steht: Eine bessere Ausgangssituation für eine Reduzierung der Steuerbelastung von Bürgern und Unternehmen kann man sich kaum vorstellen. Auch in diesem Jahr werden die öffentlichen Haushalte mit einem deutlichen Überschuss abschließen. Allein im Bundeshaushalt dürften die Einnahmen – vor allem aufgrund der weiterhin stabil steigenden Steuereinnahmen – deutlich höher ausfallen als die Ausgaben.

Immer häufiger ist die Rede davon, dass der Staat in guten Zeiten (sprich: Zeiten mit hohen Überschüssen) Vorsorge treffen müsse. So wird auch aktuell von Bundesfinanzminister Scholz begründet, dass der Staat einen höheren Anteil der zur Verfügung stehenden Steuereinnahmen zur langfristigen Sicherung der Renten einsetzen solle. An weiteren Vorschlägen, die Überschüsse für zusätzliche Ausgaben zu verwenden, mangelt es nicht. Es lohnt deshalb, noch einmal darüber nachzudenken, was eine vorsorgende und nachhaltige Politik im Kern ausmacht. Nach dem Verständnis der Unternehmen besteht eine vorsorgende Finanz- und Steuerpolitik zuvorderst einmal darin, die Basis für die stetig steigenden Steuereinnahmen zu sichern. Und das setzt nun einmal voraus, dass die Politik die Wettbewerbsbedingungen für die hiesigen Unternehmen ebenfalls stetig verbessern muss. Bei der Steuerpolitik passiert aber in dieser Richtung seit Jahren wenig bis nichts. In anderen Staaten hingegen wurden und werden die Steuerbelastungen für die Unternehmen erheblich reduziert. Steuerpolitik wird dort aktiv als wesentliches Instrument der Standortpolitik eingesetzt. Die Folge: Wie im Laufe der Neunziger Jahre und der Nullerjahre rückt Deutschland bei der Höhe der Steuerbelastung seiner Unternehmen allmählich wieder an die Spitze.

Mit dem Entwurf für den Haushalt 2019 und vor allem der Festlegung von Eckwerten für die Finanzpolitik der darauffolgenden Jahre bis 2022 hat die Bundesregierung die Aufgabe und zugleich die Chance, einiges für die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Unternehmen in den kommenden Jahren zu tun. Eine wirkungsvolle Sofortmaßnahme wäre die Abschaffung des Solidaritätszuschlags für alle Steuerpflichtigen noch in dieser Legislaturperiode. Das wäre ein überzeugendes Zeichen dafür, dass die Politik verstanden hat, wo die wachsenden Steuereinnahmen herkommen. Dabei würde auch der komplette Wegfall des Solis die

Belastung nur minimal senken, es wären also weitere Maßnahmen erforderlich, die die Steuerbelastung von etwa 30 Prozent in Deutschland zumindest deutlicher auf ein Niveau von 25 Prozent reduzieren; ein Niveau, das zum Beispiel die USA nach der jüngsten Reform erreicht.

Die Steuerthemen, die allerdings in diesem Herbst diskutiert werden, sind leider ganz andere: Anzeigepflichten für Steuerpflichtige, Einführung einer Digitalsteuer, ... (Kam)

Steuerpolitik und Steuerrecht

■ BFH-Urteil zur Berechnung der 44 Euro-Freigrenze bei Sachbezügen

Urteil zur 44 Euro-Freigrenze

Der BFH hat mit Urteil vom 6. Juni 2018 zum Aktenzeichen VI R 32/16 über die Berechnung der 44 Euro-Freigrenze bei Sachbezügen geurteilt. Liefert der Arbeitgeber die Ware in die Wohnung des Arbeitnehmers, liegt eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer vor, in Form der Versandkosten. Der Vorteil hieraus ist in die Berechnung der Freigrenze von 44 Euro einzubeziehen.

Sachverhalt

Der Sachverhalt war wie folgt: Die Arbeitgeberin gewährte ihren Mitarbeiterinnen unter bestimmten Voraussetzungen Sachprämien (insbesondere handelsübliche Verbrauchsgüter, u. a. Unterhaltungselektronik, Werkzeuge, Kosmetik, Bekleidung, Lebensmittel, Haushaltsgeräte). Hierzu bediente sie sich der Firma X-GmbH.

Bestellung über Onlineportal

Jeder bezugsberechtigte Arbeitnehmer konnte über einen Onlinezugang monatlich aus der Angebotspalette der X-GmbH einen Sachbezug auswählen. Anschließend bestellte die Arbeitgeberin die Ware bei der X-GmbH, die der Arbeitgeberin die Sachbezüge nebst einer sogenannten Versand- und Handlingspauschale in Rechnung stellte. Nach dem Ausgleich der Rechnung bezog die X-GmbH die Waren von ihren Lieferanten und versandte sie an den jeweiligen prämierten Mitarbeiter oder händigte die Waren der Arbeitgeberin zur Verteilung im Betrieb aus.

Der der Arbeitgeberin in Rechnung gestellte Bruttobetrag der Sachbezüge einschließlich Umsatzsteuer betrug regelmäßig 43,99 Euro. Darüber hinaus hatte die Arbeitgeberin in der Regel für jede Bestellung eine Versand- und Handlingspauschale i. H. v. 6 Euro zuzüglich Umsatzsteuer an die X-GmbH zu zahlen.

Versand nicht lohnversteuert

Die Rechnungen wurden beglichen und als Personalaufwand gebucht. Die monatlichen Lohnabrechnungen der Arbeitnehmer wiesen jeweils Sachbezüge i. H. v. 44 Euro aus. Lohnsteuer hierfür erhob die

Arbeitgeberin nicht. Auch die Versand- und Handlingspauschale wurde nicht lohnversteuert.

Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung vertrat die Prüferin die Auffassung, dass die Versand- und Handlingspauschale dem Wert der Sachzuwendung hinzuzurechnen und deshalb die 44 Euro-Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG (nunmehr § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) überschritten sei. Das Finanzamt forderte Lohnsteuer entsprechend nach.

Entscheidung des BFH vom 6. Juni 2018

Der Einspruch und die Klage vor dem Finanzgericht waren erfolglos.

Die Richter des Bundesfinanzhofs hoben das Urteil des Finanzgerichts auf und verwiesen die Sache zur erneuten Entscheidung zurück.

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 EStG alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Hierzu zählen neben Gehältern und Löhnen auch andere "Bezüge und Vorteile", die "für" eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden.

Sachbezüge, die unter den weiteren Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 9 (jetzt Satz 11) EStG steuerlich außer Ansatz bleiben, sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG). Ein Sachbezug liegt auch vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Anspruch, eine Sach- und Dienstleistung beziehen zu können, einräumt.

Allerdings muss die Zuwendung nach Ansicht der Richter einen wirklichen Wert haben und darf nicht bloß einen ideellen Vorteil darstellen. Ein geldwerter Vorteil durch den verbilligten oder unentgeltlichen Sachbezug liegt nur vor, wenn der Empfänger objektiv bereichert ist.

Bei den von den Arbeitnehmern über die X-GmbH bezogenen Prämien handelt es sich um Sachlohn.

Bewertung von Sachbezügen

Der Wert des vom Arbeitnehmer erlangten Sachvorteils ist, so die Richter, wie alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen, mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG).

Üblicher Endpreis i. S. v. § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG ist der Preis, der im allgemeinen Geschäftsverkehr von Letztverbrauchern für identische bzw. gleichartige Waren tatsächlich gezahlt wird.

Der Ansatz des niedrigsten Marktpreises entspricht nach Ansicht der Richter auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Markt in diesem Sinn sind alle gewerblichen Anbieter, von denen der Steuerpflichtige die konkrete Ware oder Dienstleistung im Inland unter Einbeziehung allgemein zugänglicher Internetangebote oder auf sonstige Weise gewöhnlich beziehen kann.

Jeder Sachbezug ist grundsätzlich einzeln zu bewerten.

Aufwand = Bemessungsgrundlage

Nach Auffassung der Richter ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, den Wert eines dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber zugewandten Sachbezugs anhand der Kosten zu bemessen, die der Arbeitgeber seinerseits dafür aufgewendet hat. Voraussetzung ist, so die Richter, dass der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung aus Quellen bezogen hat, die auch Endverbrauchern zugänglich sind, und die Kosten um etwaige Nachlässe (etwa Mengenrabatte) bereinigt werden, die Endverbraucher nicht erhalten hätten.

Fracht-, Liefer- und Versandkosten zählen nicht zum Endpreis i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG, so die Richter. Es handelt sich hierbei nicht um die Gegenleistung des Letztverbrauchers für die Ware.

Versand = zusätzliche Leistung

Liefert der Arbeitgeber die Ware in die Wohnung des Arbeitnehmers, liegt nach Auffassung der Richter eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer vor. Die Kosten des Arbeitgebers hierfür erhöhen deshalb nicht den Warenwert des zugewendeten Wirtschaftsguts. Vielmehr liegt ein gesonderter Sachbezug vor, der nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG gesondert zu bewerten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es an einer Bereicherung fehlen kann, wenn der Arbeitnehmer für das Empfangene selbst nichts hätte aufwenden müssen, so die Richter.

Versand bei 44 Euro-Freigrenze berücksichtigen

Ist der Versand als eigenständige Leistung ausgewiesen und nicht bereits im Einzelhandelsverkaufspreis und damit im Endpreis i. S. v. § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG enthalten, tritt der geldwerte Vorteil aus der Lieferung "nach Hause" bei der Berechnung der Freigrenze von 44 Euro zum Warenwert hinzu, so die Richter weiter.

Ist der übliche Endpreis des Sachbezugs nicht festzustellen, ist er zu schätzen.

Es obliegt dem Finanzgericht als Tatsacheninstanz, den gefundenen Wert im Wege tatrichterlicher Würdigung zu überprüfen und gegebenenfalls durch eine eigenständige Schätzung zu ersetzen. Dabei kann es sich an (historischen) Preislisten, Katalogen und Ähnlichem sowie Internetvergleichsportalen orientieren.

Die tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts lassen für die Richter des BFH nicht erkennen, ob es die streitigen Sachbezüge mit dem Endpreis i. S. v. § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG und damit mit dem niedrigsten Endverbraucherpreis bewertet hat. Damit vermag der Senat nicht zu entscheiden, ob der angefochtene Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid auf der lohnsteuerlich zutreffenden Bemessungsgrundlage gründet. Finanzamt und Finanzgericht haben den Vorteilswert der streitigen Sachbezüge nach den der Klägerin von der X-GmbH in Rechnung gestellten Beträgen und damit nach den Anschaffungskosten der Klägerin bemessen.

Die Richter des BFH sind der Auffassung, dass der Rechnungsbetrag von 44 Euro (43,99 Euro) den üblichen Einzelhandelspreis der zugewendeten Wirtschaftsgüter gerade nicht abbildete. Denn die X-GmbH

bot ihre Waren nicht wie ein Einzelhändler Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr an. Es handelte sich vielmehr um ein Unternehmen, das der Klägerin und anderen Arbeitgebern einen Komplettservice im Hinblick auf "Lohnsteueroptimierte" Sachbezüge anbot. Überdies liegt es wegen der Verschiedenheit der zugewandten Sachbezüge eher fern, dass der von der X-GmbH gegenüber der Klägerin abgerechnete Verkaufspreis von jeweils 43,99 Euro bzw. 44 Euro zuzüglich der Handlingspauschale stets den niedrigsten Marktpreis des jeweiligen Sachbezugs darstellte, der von einem Dritten im allgemeinen Geschäftsverkehr hätte aufgewendet werden müssen.

Erneute Prüfung durch das FG

Im zweiten Rechtsgang hat das Finanzgericht die dem Nachforderungsbescheid zugrundeliegende lohnsteuerliche Bemessungsgrundlage auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Hierzu ist nach Maßgabe der oben genannten Grundsätze der niedrigste Einzelhandelsverkaufspreis der von der Klägerin an ihre Arbeitnehmer ausgekehrten Sachbezüge zu ermitteln. Denn die Summe dieser Einzelwerte bildet den unter Umständen steuerbaren Arbeitslohn und damit die Bemessungsgrundlage des Lohnsteuer-Nachforderungsbescheids.

Fazit: Die Reaktion der Finanzverwaltung bleibt noch abzuwarten. In jedem Fall sollte bei Versandkosten Vorsicht gelten. (KG)

■ Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnungen sind verfassungsgemäß

Die unterschiedliche gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und von Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten nach § 8 Nr. 1 Buchst. d, e und f GewStG sind verfassungsgemäß. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des BFH vom 14. Juni 2018 zum Aktenzeichen III R 35/15, welches am 22. August 2018 veröffentlicht wurde, hervor.

Sachverhalt

Die Hotelgesellschaft H betreibt ihre Hotels in angemieteten Gebäudgrundstücken. Im Streitjahr 2008 erwirtschaftete sie hohe handelsrechtliche und körperschaftsteuerliche Verluste. Erhebliche Aufwendungen entstanden für Schuldzinsen, für Miet-/Pachtzinsen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter und für Lizenzgebühren, die zu gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 Buchst. a, d, e und f GewStG und zu einem positiven Gewerbeertrag führten. Das FA setzte den GewSt-Messbetrag entsprechend fest. Die Hinzurechnungen wirkten sich ebenso auf die Feststellung des vorzugsfähigen Gewerbeverlusts zum 31. Dezember 2008 aus. H wandte sich mit verfassungsrechtlichen Argumenten gegen die Hinzurechnungen der Miet-/Pachtzinsen (Buchst. d, e) und der Lizenzgebühren

Entscheidung des BFH: Die unterschiedliche gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung ist verfassungsgemäß

(Buchst. f). Die anschließende Klage wies das FG Köln mit dem Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung des BVerfG ab.

Die Korrekturen des Gewinns um Hinzurechnungen und Kürzungen sind Folge des Objektsteuercharakters der Gewerbesteuer. Das objektive Nettoprinzip und der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit treten insoweit zurück. Die Besonderheit als Objektsteuer kann dazu führen, dass ertraglose Betriebe belastet werden, indem – wie im Streitfall – Gewerbesteuer allein durch Hinzurechnungen ausgelöst wird, oder negative und positive Ergebnisse aus mehreren Betrieben nicht saldiert werden und deshalb für einzelne Betriebe Gewerbesteuer anfällt, obwohl das saldierte Ergebnis aus allen Betrieben negativ ist. Auch eine mögliche Substanzbesteuerung liegt in der Natur einer Objektsteuer. Diese Belastungen sind – entgegen Stimmen im Schrifttum – hinzunehmen und verstoßen nicht gegen Art. 3 Abs. 1, Art. 12 und 14 GG (BFH v. 4. Juni 2014, I R 70/12, BStBl II 2015 S. 289).

Weiter Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers

Bei der Auswahl des Steuergegenstandes steht dem Gesetzgeber grundsätzlich ein weiterer Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum zu, so z. B. bei der Besteuerung von Gewerbetreibenden einerseits und der Verschonung von Einkünften aus selbständiger Arbeit andererseits. Allerdings könnte es sich bei den Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht um die Auswahl des Steuergegenstandes, sondern um Differenzierungen innerhalb des Steuergegenstandes handeln, was eine engere Bindung des Gesetzgebers an sachliche Erwägungen, insbesondere der Folgerichtigkeit und Belastbarkeit, zur Folge haben könnte.

Aber auch dann, wenn dem Gesetzgeber insoweit nur ein eingeschränkter Gestaltungsspielraum zustehen sollte, besteht für ihn keine strenge Folgerichtigkeitskontrolle. Vielmehr genügt es, wenn sich die Hinzurechnungsvorschriften folgerichtig in das Konzept einer ertragsorientierten Objektsteuer einfügen lassen.

Die der Höhe nach unterschiedliche Hinzurechnung von Miet-/Pachtzinsen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder für die befristete Überlassung von Rechten muss daher nicht einem strikten Folgerichtigkeitsmaßstab genügen. Der Gesetzgeber ist nicht dazu gezwungen, die Hinzurechnungstatbestände an einem typischen, realitätsgerechten Zinsniveau auszurichten. Er war daher bei der Neukonzeption durch das UntStRefG 2008 zu einer groben Schätzung des Finanzierungsanteils berechtigt. Eine willkürliche Festsetzung ist darin nicht zu sehen (BFH v. 4. Juni 2014, I R 70/12, BStBl II 2015 S. 289).

Neue unerlaubte Rückwirkung

Der BFH verneint auch einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot durch Einfügung des Buchst. e in § 8 Nr. 1 GewStG (Hinzurechnung der Miet-/Pachtzinsen für Grundbesitz) mit Wirkung ab 2008. Ein Vertrauen der H auf Fortbestehen ihres zuvor erstellten Unternehmens-

konzepts, nur mit angemietetem Grundbesitz zu wirtschaften, ist nicht schützenswert. Der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz geht nicht so weit, vor jeder Enttäuschung zu bewahren. Soweit nicht besondere Merkmale der Schutzwürdigkeit hinzutreten, genießt die allgemeine Erwägung, das geltende Recht werde unverändert fortbestehen, keinen verfassungsrechtlichen Schutz (BVerfG v. 10. April 2018, 1 BvR 1236/11, BStBl II 2018 S. 303, Rz 138). Die Nichteinbeziehung der Miet-/Pachtzinsen bis 2007 verschaffte H keine gefestigte, schützenswerte Rechtsposition.

Fazit: Das FG Köln hatte zuvor im Hinblick auf eine Vorlage des FG Hamburg (Beschluss v. 29. Februar 2012, 1 K 138/10, EFG 2012 S. 960) im AdV-Verfahren ebenfalls Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bejaht, die AdV aber aus anderen Gründen abgelehnt (FG Köln v. 4. Juli 2012, 13 V 1292/12, EFG 2012 S. 2036). Nachfolgend hat der BFH die Zweifelhaf-tigkeit verneint (BFH v. 16. Oktober 2012, I B 128/12, BStBl II 2013 S. 30). Die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG v. 6. Mai 2013, 1 BvR 821/13, BFH/NV 2013 S. 1212). Die Vorlage des FG Hamburg wurde als unzulässig zurückgewiesen (BVerfG v. 15. Februar 2016, 1 BvL 8/12, BStBl II 2016 S. 557). (KG)

■ Urteil zu Betriebsveranstaltungen – steuerliche Behandlung von Absagen

FG-Urteil zu Absagen

Mit Urteil vom 27. Juni 2018 zum Aktenzeichen 3 K 870/17 hat das Finanzgericht Köln zur steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen geurteilt. Im Fall ging es insbesondere um die Kosten, die aufgrund von Absagen von Eingeladenen entstanden sind.

Sachverhalt

Die Klägerin plante Ende des Jahres 2016 die Durchführung eines gemeinsamen Kochkurses als Weihnachtsfeier. Nach dem Konzept des Veranstalters durfte jeder Teilnehmer unbegrenzt Speisen und Getränke verzehren. Von den ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmern sagten zwei kurzfristig ab. Dies führte jedoch nicht zu einer Verminderung der veranschlagten Veranstaltungskosten, da der Veranstalter entsprechend der ursprünglich angemeldeten Teilnehmerzahl die Menge an benötigten Lebensmitteln und Getränken kalkuliert und diese bereitgestellt hatte. Für den durchgeführten Kochkurs entstanden der Klägerin Kosten i. H. v. 3.052,35 Euro brutto. Die Arbeitgeberin war der Ansicht, dass die Kosten, die auf die zwar angemeldeten, aber nicht teilnehmenden Arbeitnehmer entfielen – nicht Teil der Zuwendungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG seien. Die Gesamtkosten der Weihnachtsfeier i. H. v. 3.052,35 Euro wurden dabei durch die Anzahl der angemeldeten (27) und nicht durch die Anzahl der teilnehmenden (25) Arbeitnehmer geteilt, so dass sich ein Pro-Kopf-Betrag von 113,05 Euro

ergab. Insgesamt legte die Klägerin der Lohnversteuerung damit Zuwendungen an ihre Arbeitnehmer im Rahmen des Kochkurses i. H. v. 2.826,25 Euro (25 x 113,05 Euro) zugrunde. Nach Abzug der Freibeträge i. H. v. insgesamt 2.750 Euro (25 x 110 Euro) verblieb sodann ein steuerpflichtiger Betrag i. H. v. 76,25 Euro. Das Finanzamt folgte dem nicht. Danach seien die zu berücksichtigenden Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Betriebsveranstaltung zu gleichen Teilen auf die anwesenden Teilnehmer, also 25, aufzuteilen. Die lohnsteuerliche Bemessungsgrundlage der Weihnachtsfeier 2016 der Klägerin betrage demnach 302,35 Euro (3.052,35 Euro ./- 2.750 Euro) statt der angemeldeten 76,25 Euro, so dass sich als Berechnungsgrundlage für die Nachforderung der Differenzbetrag i. H. v. 226,10 Euro ergebe.

Urteil des FG Köln

Entscheidung: Die Richter des Finanzgerichts entsprachen dem Antrag der Arbeitgeberin. Zu Unrecht ist das Finanzamt davon ausgegangen, dass die durch die Betriebsveranstaltung – die Weihnachtsfeier 2016 – entstandenen Aufwendungen nur auf die teilnehmenden Arbeitnehmer umzulegen sind und die Klägerin daher einen weiteren Betrag i. H. v. 226,10 Euro als Arbeitslohn ihrer Mitarbeiter i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG nachversteuern müsse.

Kosten für Absagen wirken sich nicht aus

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1a Satz 5 EStG erfolgt der jeweilige Ansatz der Zuwendung abweichend von § 8 Abs. 2 EStG mit dem Kostenbetrag, der anteilig auf den Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen entfällt.

Die von der Arbeitnehmerin aufgewendeten Kosten für die beiden Arbeitnehmer, die nach ursprünglicher Anmeldung zur Weihnachtsfeier kurzfristig wieder abgesagt hatten, wirken sich nach Ansicht der Richter nicht auf die Höhe des steuerpflichtigen Arbeitslohns der teilnehmenden Arbeitnehmer nach § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG aus.

Keine Zuwendung bei No-Show-Kosten

Insoweit liegen allein fehlgeschlagene Aufwendungen der Arbeitgeberin vor, aber gerade keine Zuwendungen an diejenigen ihrer Arbeitnehmer, die tatsächlich an der Betriebsveranstaltung teilgenommen haben. Hinsichtlich solcher vergeblichen Aufwendungen des Arbeitgebers handelt es sich zwar um Ausgaben, die durch die konkret stattgefundenene Betriebsveranstaltung bzw. deren Durchführung entstanden sind. Sie wurden dadurch verursacht, dass im Rahmen der Planung und Kalkulation der Veranstaltung von der Teilnahme aller Arbeitnehmer ausgegangen wurde und eine entsprechend dimensionierte Bestellung beim betreffenden Dienstleister erfolgte. Durch die kurzfristige Absage der Teilnahme einzelner Arbeitnehmer und den durch diese Kurzfristigkeit bedingten Umstand, dass die auf diese Arbeitnehmer entfallenden Kosten nicht mehr vermieden werden konnten, sind jedoch Aufwendungen entstanden, für die die Arbeitgeberin zwar eine entsprechende Gegenleistung erhalten hat. Diese hatte jedoch keinen Wert, da sie die Gegenleistung nicht – wie vorgesehen – den nicht teilnehmenden Arbeitnehmern zuwenden konnte.

No-Show-Kosten = Betriebsausgaben

Damit handelt es sich bei solchen fehlgeschlagenen Aufwendungen zwar um berücksichtigungsfähige Betriebsausgaben. Nicht einsichtig ist jedoch, aus welchem Grunde diese vergeblichen Aufwendungen die den an der Betriebsveranstaltung teilnehmenden Arbeitnehmern gewährte Zuwendung erhöhen soll.

So gehören nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG die Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen ebenfalls zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Durch die Verwendung der Präposition „an“ sowie den Begriff der „Zuwendungen“ wird deutlich, dass der Arbeitgeber mit dem Ausrichten der Betriebsveranstaltung bezweckt, die Vorteile aus der Veranstaltung dem jeweiligen Arbeitnehmer zugutekommen zu lassen. Folglich ist maßgeblich, dass ein vermögenswerter Vorteil zugewendet und der jeweilige Arbeitnehmer in diesem Umfang durch den Arbeitgeber bereichert wird.

Gesetzgeber hätte No-Show-Kosten aufnehmen müssen

Hätte der Gesetzgeber insoweit eine dahingehende Regelung vornehmen wollen, dass zu den abstrakten und auf alle teilnehmenden Arbeitnehmer umzulegenden Kosten einer Betriebsveranstaltung nicht nur die für deren äußeren Rahmen, sondern auch die auf die zwar einkalkulierten, jedoch nicht erschienenen Arbeitnehmer, also die vergeblichen Aufwendungen gehören, so hätte er diese in Satz 2 des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG aufnehmen müssen, der sich mit dem Umfang der Zuwendungen unter Berücksichtigung sowohl der individuell zurechenbaren als auch der abstrakten Kosten befasst.

Keine Bereicherung beim Arbeitnehmer

Bei solchen reinen Leerkosten fehlt es an der erforderlichen Bereicherung des Arbeitnehmers. Der anteilige Ansatz von „No-Show-Kosten“ bei den teilnehmenden Arbeitnehmern als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit würde bedeuten, dass reine Scheinvorteile der Besteuerung unterworfen werden, ohne dass eine entsprechende objektive Bereicherung des Arbeitnehmers durch eine ihm zugeflossene Leistung gegeben wäre. Der Ausfall oder das Fernbleiben von einzelnen einkalkulierten Teilnehmern führt gerade nicht zu einer höheren Zuwendung des Arbeitgebers an die tatsächlich an der Betriebsveranstaltung teilnehmenden Arbeitnehmer.

So haben auch vorliegend die 25 am Kochkurs teilnehmenden Arbeitnehmer der Klägerin keinen wirtschaftlichen Vorteil durch die kurzfristige Absage ihrer beiden Kollegen erhalten. Wirtschaftlich wären ihnen auch bei voller Teilnehmerzahl die Veranstaltungsleistungen in keinem geringeren Umfang zugutegekommen, da jeder Teilnehmer nach der Planung des Veranstalters ohnehin nach seinem Belieben unbegrenzt viele Speisen und Getränke hätte konsumieren können.

Bei Freibetrag Abstellen auf Anmeldungen

Es sei allein sachgerecht, insoweit nicht auf die Anzahl der tatsächlich an der Veranstaltung teilnehmenden Personen, sondern auf die Zahl

derer abzustellen, für die die Betriebsveranstaltung geplant und kostenmäßig kalkuliert gewesen ist.

Fazit: Mit seinem Urteil stellt sich das Finanzgericht Köln ausdrücklich gegen die Aussage der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2015, wonach Kosten für eine Stornierung mit in die Gesamtaufwendungen zu berechnen sind und die Gesamtkosten auf die Anzahl der Teilnehmer zu verteilen ist. Gegen das Urteil werde Revision beim BFH unter Aktenzeichen VIR 31/18 eingelegt. Der Ausgang bleibt abzuwarten. (KG)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis Juli 2018

Juli 2018 - Plus von 2,9 Prozent

Im Juni 2018 legten die Steuereinnahmen von Bund und Ländern eher verhalten um 2,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zu. Die gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 2,3 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten ein Plus von 4,6 Prozent. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern stiegen kräftig um 10,5 Prozent. Kumuliert sind die Steuereinnahmen in den ersten sieben Monaten des Jahres um 6,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen. Sie liegen damit deutlich über der aktuellen Steuerschätzung, die für das Gesamtjahr 2018 einen Zuwachs von 5,1 Prozent erwartet.

Starke Aufkommenszuwächse bei Unternehmengewinnsteuern

Angesichts der außerordentlich guten Beschäftigungslage stiegen die Lohnsteuereinnahmen bis Ende Juli um 6,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Deutliche Aufkommenszuwächse verzeichneten vor allem aber auch die Unternehmengewinnsteuern. Die Körperschaftsteuer legte um 9,9 Prozent zu. Auch der Aufwuchs beim Aufkommen aus der Abgeltungsteuer bleibt mit 6,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum hoch. Ebenfalls kräftig gewonnen haben die Einnahmen aus den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag mit einem Plus von 29 Prozent bis Juli 2018. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern insgesamt wuchsen bis Ende Juli um 5,5 Prozent. Sie liegen damit deutlich über Plan für das Gesamtjahr (Steuerschätzung +4,9 Prozent).

Bundessteuern kräftig im Plus

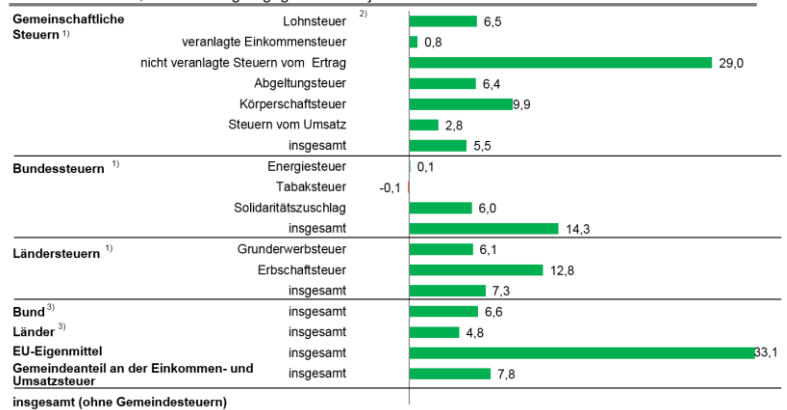
Zum Wachstum des Aufkommens aus den reinen Bundessteuern bis Ende Juli 2018 trugen vor allem der Solidaritätszuschlag (+6,0 Prozent) und die Versicherungsteuer (+4,5 Prozent) bei. Insgesamt wuchs das Aufkommen aus den Bundessteuern um 14,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Für 2018 wird ein Aufkommensplus von 8,6 Prozent erwartet.

Erbschaftsteuereinnahmen legen zu

Das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer legte weiterhin zu und hat nach sieben Monaten ein Plus von 6,1 Prozent erreicht. Die Erbschaftsteuer legt ebenfalls nach verhaltenem Start nun kräftiger zu (+10,5 Prozent im Juli, +12,8 Prozent in den ersten sieben Monaten). Die Einnahmen aus den Ländersteuern liegen Ende Juli mit einem Plus von 7,3 Prozent ebenfalls sehr deutlich über der Prognose der aktuellen Steuerschätzung von Mai 2018 (Gesamtjahr +3,1 Prozent).

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar - Juli 2018; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht August 2018

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen stiegen bis Ende Juli 2018 um 6,6 Prozent. Die Steuereinnahmen der Länder erhöhten sich in diesem Zeitraum nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen um 4,8 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 7,8 Prozent.

Fazit: Das Wachstum bei den Steuereinnahmen bleibt auf hohem Niveau. Im Vergleich zur Einnahmeplanung im Bundeshaushalt 2018 können damit weitere finanzielle Spielräume erwartet werden. Immerhin weist der Bundeshaushalt zur Jahresmitte einen Überschuss von rund 19,5 Mrd. Euro aus. Die Planungen zumindest des Bundes für 2019 sehen weitere kräftige Ausgabenzuwächse vor. Wichtig ist es jetzt, Reformen und Entlastungen im Unternehmensteuerrecht auf die Agenda zu setzen. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2018

Hohe Überschüsse

Die Entwicklung der Länderhaushalte stellt sich Ende Juli 2018 deutlich besser dar als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Ländergesamtheit wies Ende Juli einen Finanzierungsüberschuss von insgesamt mehr als 16 Mrd. Euro aus – doppelt so hoch wie im gleichen Zeitraum 2017. Die Planungen der Länder für 2018 gehen zurzeit von einem

Zuwachs bei den Sachinvestitionen hält an

Flächenländer (West) haben ihren Finanzierungsüberschuss verdreifacht

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

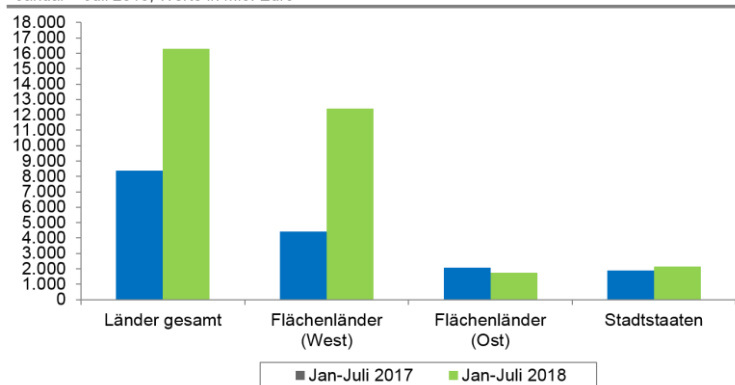
Defizit von einer Milliarde Euro aus. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nur um 1,1 Prozent, während die Einnahmen um 4,8 Prozent, die Steuereinnahmen sogar um 5,7 Prozent zunahmen.

Die Flächenländer (West) haben bis Ende Juli 2018 ihre Ausgaben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum konstant gehalten. Schwerpunkt bleiben die Sachinvestitionen (+5,1 Prozent) und ein Aufwuchs bei den Personalausgaben (+2,0 Prozent), sowie die Zahlungen an die Gemeinden (+3,1 Prozent). Die Flächenländer (Ost) liegen mit einem Zuwachs von 4,4 Prozent bei den Ausgaben deutlich über dem Bundesdurchschnitt (1,1 Prozent). Eine Erklärung dafür sind die kräftig gestiegenen Ausgaben für Sachinvestitionen (+12,8 Prozent). In den Stadtstaaten sind die Ausgaben um 2,8 Prozent gestiegen. Die Zinsausgaben gehen in allen Ländergruppen immer noch zurück (Ländergesamtheit -8,4 Prozent zum Vorjahreszeitraum).

Der Überschuss der Flächenländer (West) betrug Ende Juli 2018 12,4 Mrd. Euro – nach 4,4 Mrd. Euro im Vorjahreszeitraum! Der Überschuss der Flächenländer (Ost) reduziert sich wie in den Vormonaten erneut leicht zum Vorjahr – und beträgt Ende Juli 2018 1,7 Mrd. Euro. Die drei Stadtstaaten in Gesamtheit verzeichneten Ende Juli 2018 einen Überschuss von 2,1 Mrd. Euro; etwas mehr als im Vorjahreszeitraum (1,9 Mrd. Euro).

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar – Juli 2018; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli, Ausgabe August 2017 und August 2018

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern, ausgehend von einem insgesamt hohen Niveau, groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen knapp 12 Prozent in Berlin und etwas mehr als einem Prozent in Hamburg. In Hessen (-3,3 Prozent) und Rheinland-Pfalz (-1,1 Prozent) sind die Steuereinnahmen bis Ende Juli im Vergleich zum Vorjahreszeitraum rückläufig.

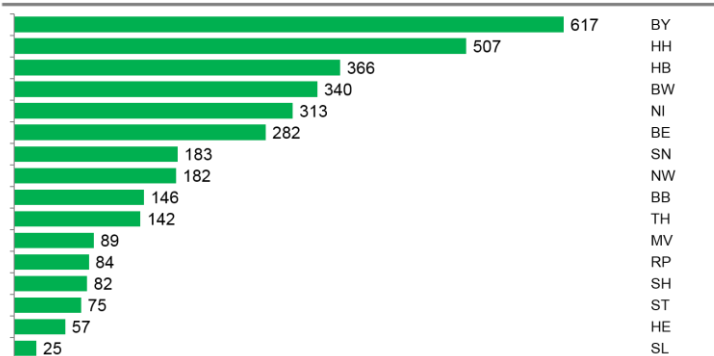
	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Juli 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Juli 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Juli 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+9,9	+8,9	+2,8	Erhöhung	
BY	+9,2	+4,8	+2,2	Erhöhung	
BB	+2,9	+1,9	+4,2	Minderung	
HE	-3,3	-1,6	-2,5	Erhöhung	
MV	+3,5	+4,5	+7,9	Minderung	
NI	+6,5	+10,4	+2,3	Erhöhung	
NW	+5,3	+4,9	-4,6	Erhöhung	
RP	-1,1	-1,5	0,0	Minderung	
SL	+5,0	+3,2	+1,1	Erhöhung	
SN	+4,7	+6,3	+3,3	Erhöhung	
ST	+5,2	+0,1	+2,3	Minderung	
SH	+4,8	+1,3	+4,9	Minderung	
TH	+3,0	+1,2	+6,4	Minderung	
BE	+11,5	+5,3	+4,0	Erhöhung	
HB	+4,8	+0,8	-1,1	Erhöhung	
HH	+1,4	+1,2	+2,0	Minderung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2018

Aktuell weist kein einziges Bundesland ein Defizit aus. Besonders deutlich hat sich der Überschuss in Baden-Württemberg und in Niedersachsen erhöht.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Juli 2018; Stand Einwohner: 31.12.2015; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli, Ausgabe August 2018

Fazit: Die Länder sind finanziell so komfortabel wie seit vielen Jahren nicht mehr aufgestellt. Die Dynamik bei den öffentlichen Investitionen bleibt hoch. Das ist auch dringend nötig. Dennoch darf die fortgesetzte Haushaltskonsolidierung nicht aus dem Blickfeld geraten. Außerdem eröffnen sich Spielräume für Steuersenkungen bei den gemeinschaftlichen Steuern, die den Wirtschaftsstandort Deutschland wettbewerbsfähiger machen. Die kräftig steigenden Steuereinnahmen machen vieles möglich. (An)

Bürokratieabbau

■ DIHK macht Vorschläge zum Abbau von Statistikpflichten

Statistikpflichten - die Spitze des Eisbergs

Nach der Sommerpause nimmt der politische Betrieb in Berlin wieder Fahrt auf. Vorschläge zum geplanten Bürokratieentlastungsgesetz III (BEG III) werden zurzeit in den Ministerien erarbeitet. Relativ ratlos war man bisher in Bezug auf den Auftrag im Koalitionsvertrag, Statistikpflichten abzubauen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Statistikpflichten nur einen kleinen Teil der gesamten Bürokratiebelastung der Unternehmen darstellen.

Forderungspapier übermittelt

Der DIHK hat nun auf Basis einer IHK-Befragung und Gesprächen mit Unternehmerinnen und Unternehmern eine Empfehlungsliste zum Abbau von Statistikpflichten erstellt. Am 5. September 2018 haben wir das Forderungspapier an Ministerien und Politik versandt. Da die erste Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu diesem Thema am 12. September tagt, können unsere Vorschläge bereits einfließen.

Zentrale Anliegen

Wir betonen in dem Papier, dass - gerade weil die Grundbelastung mit anderen Meldepflichten und Regulierungen sehr hoch ist - unnötige

Belastungen bei der amtlichen Statistik als besonders problematisch erlebt und deshalb so weit wie möglich abgebaut werden müssen. Unsere zentralen Anliegen sind eine bessere Kommunikation, ein nutzerfreundlicheres Angebot elektronischer Meldeverfahren, das Anpassen von Fristen und das Hinterfragen von Daten, die bei den Unternehmen nicht oder nur mit großem Aufwand generiert werden können.

Hinweis: Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Abbau von Statistikpflichten wird im Laufe des Jahres noch einmal explizit auf die Verbände zu kommen und zu Vorschlägen auffordern. Deshalb nehmen wir gern noch Hinweise, weitere Forderungen und Verbesserungsvorschläge für unsere Liste entgegen. (Be)

■ Unternehmensbefragung zu Fristen bei der Umsatzsteuer – Bürokratieentlastung möglich?

destatis fragt Unternehmen

Das Statistische Bundesamt (destatis) ermittelt zurzeit in einer Befragung, ob die Angleichung der Abgabezeitpunkte der Umsatzsteuer-Voranmeldung, der Zusammenfassenden Meldung und der Intrastat-Meldung bei gleichzeitiger Abschaffung der Dauerfristverlängerung bürokratische Lasten verringern könnte. Destatis führt dazu im September Interviews durch. Wir unterstützen die Befragung und bitten um kritische Teilnahme. Termine können unter referat-a302@destatis.de vereinbart werden.

*Umsatzsteuer-Voranmeldung
Zusammenfassende Meldung*

Zum Projekthintergrund: Unternehmen müssen ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung (VA) bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Erfassungszeitraums beim Finanzamt einreichen. Es besteht die Möglichkeit, mittels einer Dauerfristverlängerung (DFV) die Abgabe auf den zehnten Tag des übernächsten Monats zu verschieben. Die Zusammenfassende Meldung (ZM) muss bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraumes übermittelt werden. Eine Dauerfristverlängerung gibt es für die ZM nicht. Die Intrastat-Meldung ist bereits am zehnten Arbeitstag des Folgemonats an das StBA zu übermitteln.

Expertenworkshop

Das Bundeskanzleramt hatte am 14. Februar 2018 einen Expertenworkshop zur sogenannten Lebenslage „Steuern und Finanzen – Schwerpunkt Umsatzsteuer“ durchgeführt. Darin wurde von Teilnehmern kritisiert, dass unterschiedliche Abgabezeitpunkte für die ZM und die VA gelten. Das zeitliche Auseinanderdriften hätte den Nachteil, dass die zum Teil deckungsgleichen Angaben mehrfach bearbeitet werden müssten. Das stelle eine bürokratische Mehrbelastung dar.

Rahmendaten der Befragung

Das Statistische Bundesamt wurde nun beauftragt, die Auswirkungen einer Angleichung der drei genannten Abgabezeitpunkte und der Meldezeiträume für die VA und die ZM in Kombination mit der Abschaffung der DFV zu untersuchen. Zieldatum der Abgabe der VA, ZM und

Intrastat-Meldung ist hierbei der letzte Tag des Folgemonats. Die ZM wird dabei selbständiger Bestandteil der VA. Eine separate Übermittlung der ZM gegenüber dem BZSt entfällt. Zur Praktikabilität dieser Zusammenlegungen sollen die Unternehmen befragt werden.

Fazit: Der DIHK hat im Februar und März 2018 eine Befragung zur Zusammenlegung von Intrastat und ZM durchgeführt, an der sich 400 Unternehmen beteiligt haben. In der oben vorgestellten Befragung geht es nur am Rande um die Intrastat. Auch eine Zusammenlegung von VA und ZM wäre jedoch ein Schritt zur Entlastung der Unternehmen. Die Fristen müssen dabei handhabbar bleiben. (Be, Ng)

Rezensionen



■ Tax Compliance – Steuerstrafrechtliche Verantwortung im Unternehmen

Von Jürgen R. Müller und Christian Fischer

390 Seiten, fester Einband, 79,95 Euro

ISBN 978-3-503-18110-0

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Im Umfeld verschärfter Straferwartung bei Steuerhinterziehung und allgemein erhöhter Sensibilität für legale Steuergestaltung ist die sorgfältige Beachtung steuerlicher Verpflichtungen für Unternehmen essenziell. Wie ein wirksames Tax Compliance-Management-System (Tax CMS) zur Einhaltung steuerlicher Regelungen beiträgt und wie steuerliches Fehlverhalten schneller erkannt und effektiv beseitigt werden kann, beschreiben Jürgen R. Müller und Christian Fischer.

Das Handbuch bietet einen detaillierten Überblick über die sieben Grundelemente eines Tax CMS sowie dessen Implementierung und Prüfung nach dem IDW PS 980. Erläutert werden

- steuerrechtliche Pflichten (insbesondere nach AO und UStG) und steuerstrafrechtliche Sanktionen (z. B. nach OWiG und StGB) gegen Unternehmen,
- umsatzsteuerliche Probleme im Zusammenhang mit Umsatzsteuerbetrug, die Vorschriften zur Rechnungsstellung, Umsatzsteuer-Nachschaufung und Umsatzsteuer-Sonderprüfung,
- spezielle steuerliche Fragen zu verdeckter Gewinnausschüttung, Verrechnungspreisen, unwirksamen Rechtsgeschäften (auch

Scheinunternehmen, Basisgesellschaften, Briefkastenfirmen), Empfängerbenennung und viele weitere bedeutende steuerliche Problemkreise,

- Empfehlungen bei Non-Compliance.

Fazit: Ein ideales Handbuch, um steuerliche und steuerstrafrechtliche Risiken aufzudecken.

■ Grundzüge der Volkswirtschaftslehre



Von Gregory Mankiw und Mark Taylor

7. Auflage 2018, 1182 Seiten, Hardcover, 39,95 Euro

ISBN 978-3-7910-4142-1

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Das weltweite Standardwerk der Volkswirtschaftslehre

Hilft die Mietpreisbremse, erschwingliche Wohnungen zu finden? Welche Auswirkungen hat der Mindestlohn? Sind die Handelsbilanzdefizite der USA ein Problem? Was bedeuten negative Zinsen für Europa? Diese griffigen Beispiele machen klar: Volkswirtschaft findet mitten im Leben statt. Das ebenso fundierte wie wirklichkeitsnahe Lehrbuch avancierte weltweit zum Bestseller – auch wegen seiner klaren Sprache und seines ausgereiften didaktischen Konzepts. Anschaulicher kann Volkswirtschaft nicht vermittelt werden.

Die 7. Auflage wurde umfassend aktualisiert und um neue Fallstudien und Praxisbeispiele erweitert. Verschiedene Ansätze der ökonomischen Theorie wie feministische Ökonomie, marxistische Ökonomie und die Österreichische Schule werden angesprochen.

■ ABC der Finanzbuchhaltung



von *Anita Dormeier*, Steuerberaterin und Finanzwirtin, und *Ronald K. Haffner*, Steuerberater, Diplom-Kaufmann und Diplom-Ingenieur

Ratgeber, 1. Auflage 2018, 576 S., kart., 59,80 Euro
 ISBN 978-3-08-317300-7
 Stofzfuss Verlag, Bonn

Buchhaltungssicherheit für die Praxis

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Buchhaltung, des Rechnungswesens und in Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung stellen sich oft die Frage: Wie verbuche ich den vorliegenden Sachverhalt richtig? Zu den theoretischen Grundlagen gibt es unzählige Fachbücher. Eine genaue Beschreibung der Kontierung ist dagegen schwer zu finden. Hinzu kommt, dass die Finanzbuchhaltung sich jährlich vielfältigen neuen Entwicklungen der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung ausgesetzt sieht.

In mehr als 750 einzelnen Stichworten bietet dieser Ratgeber eine aktuelle und umfassende Übersicht über die häufigsten Buchungen aus dem Geschäftsleben und klärt auch so manchen „Exotenfall“ auf. Ergänzt mit Beispielen, Beratungshinweisen, Tabellen, praktischen Anmerkungen, aber auch Gestaltungshinweisen bietet das ABC der Finanzbuchhaltung dem Praktiker und auch den Experten in Unternehmen und Kanzleien eine zugriffsschnelle Lösung. Eine Einführung über den Umgang mit Kontenplänen, Übersichten, Auszüge zu gesetzlichen Regelungen und nützliche Internet-Links im Anhang runden das umfassende Nachschlagewerk ab.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

*Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Ulrike Beland (Be), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG),
 Brigitte Neugebauer (Ng), Guido Vogt (Vo)*

Verantwortlicher Redakteur: Guido Vogt

Redaktionsassistentz: Claudia Petersik